

**Haushaltssatzung
des Forstzweckverbandes Baumholder
für die Jahre 2021 und 2022
vom 15. April 2021**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), in Verbindung mit dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Baumholder vom 24. Dezember 2020, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

Festgesetzt werden

1 im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf

188.689 € 194.458 €

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

188.689 € 194.458 €

der Jahresüberschuss/ -fehlbetrag auf

0 € 0 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

0 € 0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf

2.500 € 2.500 €

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

2.500 € 2.500 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf

0 € 0 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

0 € 0 €

Haushaltssatzung des Forstzweckverbandes Baumholder für die Jahre 2021 und 2022 vom 15.04.2021

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
zusammen auf	0 €	0 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Deckung des Finanzbedarfes

Die Verbandsumlage, die von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Ausgaben des Revierdienstes sowie der sonstigen Ausgaben - mit Ausnahme der Personalaufwendungen - zu zahlen ist, wird gemäß § 10 KomZG für das Haushaltsjahr 2021 auf 22.150,00 Euro und für das Haushaltsjahr 2022 auf 22.360,00 Euro festgesetzt. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche (§ 8 Abs. 4 LWaldGDVO) zum 01. Januar des jeweiligen Abrechnungsjahres berechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung der Verbandsumlage erfolgt beim Jahresabschluss. § 11 Abs. 4 der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Baumholder vom 24.12.2020 bleibt unberührt.

Arbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Zweckverband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 494,45 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 beträgt jeweils 494,45 Euro.

Haushaltssatzung des Forstzweckverbandes Baumholder für die Jahre 2021 und 2022 vom 15.04.2021

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO liegen vor, wenn die innerhalb des Produktes veranschlagten Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen insgesamt um mehr als 10 % überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Baumholder, den 15. April 2021

gez. Bernd Alfasser
Verbandsvorsteher